

## **Bericht**

### **des Finanzausschusses (7. Ausschuss)**

- a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
– Drucksache 16/5200 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements**

- b) zu dem Antrag der Abgeordneten Dr. Volker Wissing, Sibylle Laurischk, Frank Schäffler, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP  
– Drucksache 16/5410 –**

**Mehr Freiheit wagen – Zivilgesellschaft stärken**

- c) zu dem Antrag der Abgeordneten Dr. Barbara Höll, Dr. Axel Troost, Katrin Kunert, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 16/5245 –**

**Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements**

---

\* Die Beschlussempfehlung ist gesondert auf Drucksache 16/5926 verteilt worden.

## Bericht der Abgeordneten Christian Freiherr von Stetten, Petra Hinz (Essen), Dr. Volker Wissing, Dr. Barbara Höll und Christine Scheel

### I. Verfahrensablauf

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf **Drucksache 16/5200** in seiner 97. Sitzung am 10. Mai 2007 dem Finanzausschuss federführend sowie dem Innenausschuss, dem Sportausschuss, dem Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, dem Ausschuss für Gesundheit sowie dem Ausschuss für Kultur und Medien zur Mitberatung überwiesen. Nachträglich wurde die Vorlage dem Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz in der 102. Sitzung des Deutschen Bundestages am 13. Juni 2007 zur Mitberatung überwiesen. Der Haushaltsausschuss wurde nach § 96 der Geschäftsordnung beteiligt. Ebenso in der 97. Sitzung ist der Antrag der Fraktion DIE LINKE. auf **Drucksache 16/5245** zur Federführung dem Finanzausschuss sowie zur Mitberatung dem Innenausschuss, dem Sportausschuss, dem Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, dem Ausschuss für Gesundheit sowie dem Ausschuss für Kultur und Medien überwiesen worden; wiederum nachträglich in der 102. Sitzung auch dem Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz. Gleichfalls zur Federführung des Finanzausschusses ist der Antrag der Fraktion der FDP auf **Drucksache 16/5410** in der 100. Sitzung des Deutschen Bundestages am 24. Mai 2007 überwiesen worden, wozu keine Mitberatung vorgesehen ist.

Darüber hinaus hat der Finanzausschuss zum Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD zur Ergänzung des Investitionszulagengesetzes 2007 (Aufnahme des D-Fördergebietes im Land Berlin in die Förderung) dem Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, dem Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, dem Ausschuss für Tourismus sowie dem Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union Gelegenheit zur gutachtlichen Stellungnahme gegeben.

Der Finanzausschuss hat seine Beratungen in der 60. Sitzung am 11. Mai 2007 aufgenommen, in der 64. Sitzung am 20. Juni 2007 fortgeführt und in der 65. Sitzung am 4. Juli 2007 abgeschlossen. Ferner hat der Ausschuss in seiner 62. Sitzung am 11. Juni 2007 eine öffentliche Anhörung durchgeführt.

### II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Zu Buchstabe a

Mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 16/5200 ist die Förderung des zivilgesellschaftlichen Engagements mit Maßnahmen im Bereich des Steuerwesens und dem Abbau bürokratischer Hemmnisse beabsichtigt. Dies stelle sowohl einen Anreiz für zusätzliches Engagement als auch eine Förderung vorhandenen Engagements dar, womit die Effektivität zivilgesellschaftlicher Arbeit erhöht werde.

Im Einzelnen sieht der Gesetzentwurf folgende Maßnahmen vor:

- Vereinheitlichung von steuerbegünstigten und zuwendungsbegünstigten Zwecken auch im Bereich der Gemeinnützigkeit: Bisher war dies nur im mildtätigen und kirchlichen Bereich der Fall. Hierbei soll weder der Kreis der gemeinnützigen noch der zuwendungsbegünstigten Zwecke verkleinert werden.

- Vereinheitlichung und Anhebung der Förderhöchstsätze für den Spendenabzug: Derzeit können Spenden in Höhe von bis zu fünf Prozent des Gesamtbetrags der Einkünfte, für bestimmte Zwecke in Höhe von bis zu zehn Prozent vom zu versteuernden Einkommen abgezogen werden. Dies soll auf 20 Prozent angehoben und für alle förderungswürdigen Zwecke vereinheitlicht werden.

Als Alternative zur Höchstsatzregelung von 20 Prozent soll die Abzugsgrenze von zwei Promille der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter erhalten bleiben.

- Einführung des zeitlich unbegrenzten Zuwendungsvortrags: Nach aktuellem Recht gibt es für Großspenden von mehr als 25 565 Euro die Möglichkeit, den Spendenbetrag nicht nur von den Einkünften des aktuellen Jahres, sondern auch von denen des Vorjahres sowie der fünf Folgejahre abzuziehen. Zusätzlich kann bisher ein Höchstbetrag für bestimmte Zuwendungen an bestimmte Stiftungen bis zu einer Höhe von 20 450 Euro jährlich als Sonderausgaben steuerlich geltend gemacht werden. Beides soll durch die Möglichkeit ersetzt werden, Spenden zeitlich unbegrenzt in die Folgejahre übertragen zu können. Für das Jahr des Inkrafttretens der Änderung soll ein Wahlrecht vorgesehen werden, das einen Rücktrag einer Großspende in das Vorjahr letztmalig ermöglicht.

- Anhebung und Flexibilisierung der Höchstgrenzen von Vermögensstockspenden an Stiftungen: Bisher konnten Spenden zur Kapitalausstattung von Stiftungen bis zu einer Höhe von 307 000 Euro, die im Gründungsjahr geleistet wurden, innerhalb von zehn Jahren steuerlich geltend gemacht werden. Der Betrag soll auf 750 000 Euro angehoben werden und unabhängig vom Gründungsjahr der Stiftung steuermindernd angesetzt werden können.

- Senkung des Haftungssatzes: Wer unrichtige Zuwendungsbestätigungen ausstellt, muss den hierdurch für die öffentliche Hand entstandenen Schaden ersetzen. Dieser wird pauschal anhand der Steuerersparnis des Zuwendungsgebers ermittelt. Durch die Senkung der Steuersätze der letzten Jahre sei es sachgerecht, den Satz dementsprechend von 40 auf 30 Prozent zu senken.

- Besteuerungsgrenze für wirtschaftliche Betätigungen gemeinnütziger Körperschaften sowie Zweckbetriebsgrenze bei sportlichen Veranstaltungen: Die hierdurch beabsichtigte Vereinfachung für ehrenamtliche Vorstände und Geschäftsführer soll erhalten bleiben, ohne Wettbewerbsnachteile für mittelständische Unternehmen entstehen zu lassen. Dazu soll die Grenze, ab der bei Einnahmen gemeinnütziger Körperschaften aus steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben sowie bei

Einnahmen aus sportlichen Veranstaltungen von Sportvereinen keine Körperschaft- und Gewerbesteuer erhoben werden, von derzeit 30 678 Euro auf 35 000 Euro pro Jahr angehoben werden. Die Umsatzgrenze für den pauschalen Vorsteuerabzug dieser Unternehmen soll entsprechend angehoben werden.

- Anhebung des so genannten Übungsleiterfreibetrags: Bisher sind Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeiten, aus nebenberuflichen künstlerischen Tätigkeiten oder der nebenberuflichen Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen im Dienst oder Auftrag einer gemeinnützigen Einrichtung bis zu einer Höhe von insgesamt 1 848 Euro im Jahr steuerfrei. Der Betrag soll auf 2 100 Euro im Jahr angehoben werden.
- Einführung eines Abzugs von der Steuerschuld für bestimmte ehrenamtliche Tätigkeiten: Freiwillige und unentgeltliche Betreuung von hilfsbedürftigen alten, kranken oder behinderten Menschen im Dienst oder Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer steuerbegünstigten Einrichtung soll gefördert werden. Da eine Steuerfreistellung nicht greift, wenn die Betreuung unentgeltlich durchgeführt wird, soll ab einem Zeitaufwand von durchschnittlich 20 Stunden pro Monat im Kalenderjahr ein Abzug von 300 Euro im Jahr von der Steuerschuld ermöglicht werden.
- Sonderausgabenabzug für Mitgliedsbeiträge an Vereine zur Förderung kultureller Einrichtungen: Mitgliedsbeiträge an Körperschaften zur Förderung kultureller Einrichtungen sollen auch dann, wenn hiermit eine Gewährung von Vergünstigungen durch die geförderte Einrichtung (z. B. verbilligte Eintritte oder Veranstaltungen für Kunden) verbunden ist, grundsätzlich abziehbar sein.
- Abgeschlossener Katalog gemeinnütziger Zwecke: Bisher nennt das Gesetz beispielhaft Zwecke, die als gemeinnützig anzusehen sind. Dies soll durch einen wesentlich umfangreicheren, aber abgeschlossenen Katalog ersetzt werden, um unterschiedliche Interpretationen zu vermeiden.
- Bürokratieabbau: Auch durch Rechts- und Verwaltungsvereinfachung an mehreren Stellen des Gesetzes sollen die Rahmenbedingungen für bürgerschaftliches Engagement und Ehrenamt sowie für Vereine verbessert werden. Außerdem soll durch mehr Übersichtlichkeit und Praktikabilität im Spendenrecht die Möglichkeit der maschinellen gesonderten Feststellung der Besteuerungsgrundlagen sowie der Wegfall von bestimmtem Prüfaufwand bei den Finanzämtern erreicht werden. Darüber hinaus sollen die aufeinander abgestimmten, klareren und einer unterschiedlichen Interpretation weniger zugänglichen Normen dazu beitragen, eine einheitliche Rechtsanwendung im gesamten Bundesgebiet sicherzustellen.

#### Zu Buchstabe b

Im Antrag der Fraktion der FDP auf Drucksache 16/5410 wird einleitend die Bedeutung der Zivilgesellschaft und des bürgerschaftlichen Engagements sowie der Wandel der Zivilgesellschaft in den letzten Jahren hervorgehoben. Daraus abgeleitet fordert der Antrag über eine Neuausrichtung des

Gemeinnützigkeits- und Spendenrechts hinaus, Staat, Markt und Zivilgesellschaft als gleichrangige Akteure nebeneinander zu stellen. Dies sei zu erreichen, indem Rahmenbedingungen geschaffen werden, unter denen sich die Zivilgesellschaft frei und unabhängig von Staat und Markt entwickeln kann. Hierzu müsse insbesondere die Abhängigkeit zivilgesellschaftlicher Organisationen von der öffentlichen Hand beseitigt werden.

Im Einzelnen fordert der Antrag, das Gemeinnützigkeitsrecht zu vereinfachen, damit es allgemeinverständlich werde. Hierzu solle das Verfahren zur Akkreditierung zivilgesellschaftlicher Organisationen bei den Steuerbehörden vereinfacht werden und Gemeinnützigkeit mit Spendenbegünstigung sowie Mitgliedsbeiträge mit Spenden grundsätzlich gleichgestellt werden. Der Katalog förderungswürdiger Zwecke soll nicht als abschließender Katalog formuliert werden, um eine Fortentwicklung der Schwerpunkte des Engagements zu ermöglichen. Zur Förderung einer großzügigen Stiftungskultur strebt der Antrag außerdem an, dass Spenden an Stiftungen über einen Höchstbetrag von 750 000 Euro hinaus und Zustiftungen in Stiftungsvermögen über mehrere Jahre hinweg steuerlich abzugsfähig werden. Ferner sei mit einer grundsätzlichen Veröffentlichungspflicht für gemeinnützige Organisationen die für eine freie und vom Markt abgegrenzte Zivilgesellschaft notwendige Transparenz zu schaffen.

#### Zu Buchstabe c

Im Antrag auf Drucksache 16/5245 stellt die Fraktion DIE LINKE die Bedeutung des bürgerschaftlichen Engagements für den sozialen Zusammenhalt des Gemeinwesens und für das demokratische Gemeinwesen an sich fest, bemängelt aber, dass dieses heute mehr denn je als Ersatz für öffentliche Leistungen diene, da viele Kommunen auf Grund stark gestiegener Sozialausgaben nicht mehr in der Lage seien, diese Aufgaben zu übernehmen. Darüber hinaus seien zwar in der Vergangenheit verschiedene Maßnahmen zur Förderung bürgerschaftlichen Engagements und gemeinnütziger Tätigkeiten umgesetzt worden, gleichzeitig seien aber die finanziellen Mittel öffentlicher Förderprojekte so stark gekürzt worden, dass keine Verbesserung der Situation eingetreten ist. Ferner betont der Antrag unter Verweis auf den Bericht der Enquete-Kommission „Zukunft des bürgerschaftlichen Engagements“ vom 3. Juni 2002 (Drucksache 14/8900), dass die Konzentration auf steuerliche Maßnahmen an den Bedürfnissen zahlreicher Engagierter vorbeigehe. Dies gelte umso mehr, als diese Förderung nur bürgerschaftlich Engagierten zugutekomme, die tatsächlich Steuern zahlen, nicht aber Erwerbslosen, Studierenden und Rentnern.

Vor diesem Hintergrund fordert der Antrag, dass steuerlichen Maßnahmen zunächst Schritte zur Förderung des bürgerschaftlichen Engagements und der Gemeinnützigkeit vorzuziehen seien. Von großer Bedeutung seien hierbei die frühzeitige Erziehung der Gesellschaft zu bürgerschaftlichem Engagement und die Einführung von Instrumenten direkter Demokratie. Darüber hinaus sei die Förderung einer Anerkennungskultur durch vermehrte Berichterstattung in allen Medien, durch die Förderung der Internetangebote der Zivilgesellschaft und durch die Schaffung einer sog. Einstellungskultur aller öffentlichen Einrichtungen, die bürger-

schaftliches Engagement erleichtern und fördern, von zentraler Bedeutung. Ferner fordert der Antrag die Vereinfachung von Verwaltungsvorgängen, die Verbesserung des Versicherungsschutzes für Engagierte, die Benennung eines Beauftragten der Bundesregierung und eines Ansprechpartners in jeder Kommune sowie die Förderung von zivilgesellschaftlicher Weiterbildung durch entsprechende kostenlose Angebote und durch Anerkennung als Bildungsurlaub.

Gleichzeitig sei über den Ausbau der Datenerhebung im Bereich des ehrenamtlichen Engagements und der Gemeinnützigkeit die Datenlage zu schaffen, die notwendig sei, um die Wirkung steuerlicher Maßnahmen einschätzen zu können. Erst dann seien finanz- und haushaltspolitische Maßnahmen einzuführen. Hierzu fordert der Antrag, Kommunen und Länder über die Erhebung der Vermögensteuer und die Reform der Erbschaft- und Schenkungsteuer finanziell so zu stärken, dass sie ihre gesellschaftlichen Aufgaben wieder erfüllen könnten. Zudem sei die Struktur der Finanzierung gemeinnütziger Organisationen umzustellen und bürgerschaftliches Engagement dezentral und unbürokratisch finanziell zu fördern. Ferner seien die Höchstsätze für die Abziehbarkeit von Spenden zu reformieren, die Übungsleiterpauschale auszudehnen und alle gemeinnützigen Institutionen von der Gewerbesteuer zu befreien.

### III. Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 832. Sitzung am 30. März 2007 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

- In Artikel 1 Nr. 2 sei in § 3 EStG nach Nummer 26 folgende Nummer 26a einzufügen:
 

„26a. „Aufwandsentschädigungen, die nach § 1908i Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 1835a des Bürgerlichen Gesetzbuchs an ehrenamtliche rechtliche Betreuer gezahlt werden, soweit sie zusammen mit den steuerfreien Einnahmen im Sinne der Nummer 26 den Freibetrag nach Nummer 26 Satz 1 nicht überschreiten. Nummer 26 Satz 2 gilt entsprechend.“
- Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 3 Nr. 26 EStG)
 

Der Bundesrat unterstützt die Anhebung des Steuerfreibetrags nach § 3 Nr. 26 EStG von 1 848 Euro auf 2 100 Euro im Jahr, erwartet aber eine entsprechende Anpassung des Mindest-Steuerfreibetrags in R 13 Abs. 3 Satz 2 und 3 LStR für die nach § 3 Nr. 12 Satz 2 EStG steuerfrei bleibenden Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten. In den Sätzen 4 und 8 der R 13 Abs. 3 LStR sei dementsprechend die Zahl „154“ durch die Zahl „175“ zu ersetzen.
- In Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a sei § 10b Abs. 1 Satz 1 EStG wie folgt zu ändern:
 

Die Wörter „im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung“ seien durch die Wörter „im Sinne der §§ 52 Abs. 2, 53 und 54 der Abgabenordnung“ zu ersetzen.
- In Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b sei § 10b Abs. 1a Satz 1 EStG wie folgt zu ändern:
 

Nach dem Wort „Spenden“ seien die Wörter „im Sinne des Absatzes 1“ einzufügen.

- In Artikel 3 Nr. 1 Buchstabe a sei § 9 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 KStG wie folgt zu ändern:

Die Wörter „im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung“ seien durch die Wörter „im Sinne der §§ 52 Abs. 2, 53 und 54 der Abgabenordnung“ zu ersetzen.

- In Artikel 4 Nr. 1 sei § 9 Nr. 5 Satz 1 GewStG wie folgt zu ändern:

In Satz 1 seien die Wörter „im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung“ durch die Wörter „im Sinne der §§ 52 Abs. 2, 53 und 54 der Abgabenordnung“ zu ersetzen sowie in Satz 3 nach dem Wort „Spenden“ die Wörter „im Sinne des Satzes 1“ einzufügen.

- In Artikel 5 Nr. 1 sei § 52 Abs. 2 AO wie folgt zu ändern:

Im Einleitungssatz sei nach dem Wort „sind“ das Wort „insbesondere“ einzufügen. Außerdem sei die Nummer 25 zu streichen.

- In Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a sei § 10b Abs. 1 Satz 3 EStG wie folgt zu ändern:

Die Wörter „oder im Veranlagungszeitraum der Zuwendung nicht berücksichtigt werden können“ seien durch die Wörter „oder die den um die Beträge nach §§ 10 Abs. 3 und 4, 10c und 10d verminderten Gesamtbetrag der Einkünfte übersteigen“ zu ersetzen.

- In Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b sei § 10b Abs. 1a Satz 1 EStG wie folgt zu ändern:

Die Angabe „750 000 Euro“ sei durch die Angabe „1 000 000 Euro“ zu ersetzen.

- In Artikel 4 Nr. 1 sei § 9 Nr. 5 Satz 3 GewStG wie folgt zu ändern:

Die Angabe „750 000 Euro“ sei durch die Angabe „1 000 000 Euro“ zu ersetzen.

- Zu Artikel 2 Nr. 1 und 3 (§ 48 EStDV)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die Ausführungen in der Gesetzesbegründung, dass künftig Mitgliedsbeiträge an Vereine zur Förderung kultureller Einrichtungen auch bei Gewährung von Vergünstigungen durch die geförderten Einrichtungen abziehbar sein sollen, durch die vorgesehenen Gesetzesänderungen gesichert sind. Im Übrigen hält der Bundesrat eine derartige Regelung nicht für sachgerecht, da sie den Spendenabzug in seinen Grundlagen (Unentgeltlichkeit) in Frage stellt. Die Regelung sei zudem missbrauchsanfällig und trage daher nicht zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung bei.

- In Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe a sei § 50 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EStDV wie folgt zu ändern:

Die Angabe „100 Euro“ sei durch die Angabe „200 Euro“ zu ersetzen.

- In Artikel 5 Nr. 1 sei § 52 Abs. 2 Nr. 5 AO wie folgt zu fassen:

„5. die Förderung der Kunst und der Pflege und Erhaltung von Kulturwerten

- a) die Förderung der Kunst umfasst die Bereiche der Musik, der Literatur, der darstellenden und bildenden Kunst und schließt die Förderung von kul-

turellen Einrichtungen, wie Theater und Museen, sowie von kulturellen Veranstaltungen, wie Konzerte und Kunstausstellungen ein,

b) Kulturwerte sind Gegenstände von künstlerischer und sonstiger kultureller Bedeutung, Kunstsammlungen und künstlerische Nachlässe, Bibliotheken, Archive sowie andere vergleichbare Einrichtungen;“.

– In Artikel 5 Nr. 1 sei § 52 Abs. 2 Nr. 13 AO wie folgt zu fassen:

„13. die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens, sofern nicht nach Satzungszweck und tatsächlicher Geschäftsführung mit der Verfassung unvereinbare oder überwiegend touristische Aktivitäten verfolgt werden;“.

– In Artikel 5 sei nach Nummer 3 folgende Nummer 3a zur Änderung des § 63 Abs. 3 AO einzufügen:

„3a. § 63 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Körperschaft hat den Nachweis, dass ihre tatsächliche Geschäftsführung den Erfordernissen des Absatzes 1 entspricht, durch ordnungsgemäße Aufzeichnungen über ihre Einnahmen und Ausgaben (Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben, Tätigkeitsbericht, Nachweis über die Bildung und Entwicklung der Rücklagen) zu führen.““

– In Artikel 5 Nr. 4 und 5 sei § 64 Abs. 3 AO sowie § 67a Abs. 1 AO wie folgt zu ändern:

Die Angabe „35 000 Euro“ sei jeweils durch die Angabe „40 000 Euro“ zu ersetzen.

– In Artikel 7 sei § 23a Abs. 2 UStG wie folgt zu ändern:

Die Angabe „35 000 Euro“ sei durch die Angabe „40 000 Euro“ zu ersetzen.

#### IV. Anhörungen

Der Finanzausschuss hat am 11. Mai 2007 eine öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 16/5200 sowie den Anträgen der Fraktion der FDP auf Drucksache 16/5410 und der Fraktion DIE LINKE. auf Drucksache 16/5245 durchgeführt. Folgende Einzelsachverständige, Verbände und Institutionen hatten bei der Anhörung Gelegenheit zur Stellungnahme:

- Arbeiterwohlfahrt Bundesverband
- Bayerischer Jugendring
- Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege
- Bundesrechnungshof
- Bundessteuerberaterkammer
- Bundesverband der Dienstleistungswirtschaft e. V.
- Bundesverband Deutscher Stiftungen e. V.
- Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e. V.
- Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände

- Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e. V.
- Deutsche Steuer-Gewerkschaft
- Deutscher Caritasverband e. V.
- Deutscher Feuerwehrverband
- Deutscher Gewerkschaftsbund
- Deutscher Industrie- und Handelskammertag
- Deutscher Kulturrat e. V.
- Deutscher Naturschutzring
- Deutscher Olympischer Sportbund
- Deutscher Steuerberaterverband
- Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland
- Dr. Eckhard Priller, Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung gGmbH
- Dr. Michael Ernst-Pörksen, C.O.X. Steuerberatungs- und Treuhandgesellschaft
- Dr. Stephan Schauhoff, Flick Gocke Schaumburg
- Evangelische Kirche in Deutschland, Der Bevollmächtigte des Rates der EKD
- Forum Nachhaltige Geldanlagen
- Franz Beckschäfer, Beckschäfer & Partner
- Horst Lienig, Steuerberaterkammer Stuttgart
- Kommissariat der deutschen Bischöfe
- Kulturkreis der deutschen Wirtschaft im BDI e. V.
- Maecenata Institut, Rupert Graf Strachwitz
- Prof. Dr. Gerhard Kröger
- Prof. Dr. Helmut Pasch
- Prof. Dr. Lars P. Feld
- Prof. Dr. Monika Jachmann, Richterin am Bundesfinanzhof
- Prof. Dr. Peter Fischer, Vorsitzender Richter am Bundesfinanzhof
- Prof. Dr. Rainer Hüttemann, geschäftsführender Direktor des Instituts für Steuerrecht Bonn
- Prof. Dr. Thomas Olk, Bundesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement
- Projektgruppe Reform des Gemeinnützigkeits- und Spendenrechts bei der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege
- Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft e. V.
- Verband Wohneigentum e. V.
- Zentraler Kreditausschuss
- Zentralkomitee der deutschen Katholiken.

Das Ergebnis der Anhörung ist in die Ausschussberatungen eingegangen. Das Protokoll der öffentlichen Beratung einschließlich der eingereichten schriftlichen Stellungnahmen ist der Öffentlichkeit zugänglich.

## V. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 16/5200

Der **Innenausschuss** hat den Gesetzentwurf am 4. Juli 2007 in seiner 46. Sitzung beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs.

Der **Sportausschuss** hat den Gesetzentwurf am 4. Juli 2007 in seiner 36. Sitzung beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Zustimmung zum Gesetzentwurf in der geänderten Fassung.

Der **Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** hat den Gesetzentwurf am 4. Juli 2007 in seiner 51. Sitzung beraten und empfiehlt unter Berücksichtigung der Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD die Annahme des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat den Gesetzentwurf am 4. Juli 2007 in seiner 38. Sitzung beraten und empfiehlt unter Berücksichtigung der Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen die Annahme des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Der **Ausschuss für Gesundheit** hat den Gesetzentwurf am 4. Juli 2007 in seiner 59. Sitzung beraten und empfiehlt unter Berücksichtigung der Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen die Annahme des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Der **Ausschuss für Kultur und Medien** hat den Gesetzentwurf am 4. Juli 2007 in seiner 38. Sitzung beraten und empfiehlt unter Berücksichtigung der Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen die Annahme des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Gutachtliche Stellungnahme zum Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD zur Ergänzung des Investitionszulagengesetzes 2007:

Der Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung empfiehlt am 4. Juli 2007 in seiner 44. Sitzung die Annahme des Änderungsantrags mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und DIE LINKE.

Zu Buchstabe b

Antrag der Fraktion der FDP auf Drucksache 16/5410

Keine mitberatende Beteiligung.

Zu Buchstabe c

Antrag der Fraktion DIE LINKE. auf Drucksache 16/5245

Der **Innenausschuss** hat den Antrag am 4. Juli 2007 in seiner 46. Sitzung beraten und empfiehlt die Ablehnung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE.

Der **Sportausschuss** hat den Antrag am 4. Juli 2007 in seiner 36. Sitzung beraten und empfiehlt die Ablehnung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Der **Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** hat den Antrag am 4. Juli 2007 in seiner 51. Sitzung beraten und empfiehlt die Ablehnung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat den Antrag am 4. Juli 2007 in seiner 38. Sitzung beraten und empfiehlt die Ablehnung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE.

Der **Ausschuss für Gesundheit** hat den Antrag am 4. Juli 2007 in seiner 59. Sitzung beraten und empfiehlt die Ablehnung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE.

Der **Ausschuss für Kultur und Medien** hat den Antrag am 4. Juli 2007 in seiner 38. Sitzung beraten und empfiehlt die Ablehnung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE.

## VI. Empfehlung des federführenden Ausschusses

### A. Allgemeiner Teil

Die **Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD** betonen, dass die deutliche Vereinfachung und Entbürokratisierung des Gemeinnützigkeits- und Spendenrechts sowie die steuerliche Förderung von Spenden und von ehrenamtlichem Engagement im Zentrum dieses Gesetzes stehen. Damit stelle das Gesetz den ersten Schritt zur Umsetzung des Koalitionsvertrags dar, der von allen Fraktionen als notwendige Würdigung des bürgerschaftlichen Engagements angesehen werde. Man sei sich fraktionsübergreifend, nicht zuletzt im Unterausschuss „Bürgerschaftliches Engagement“ des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, einig, dass es darüber hinaus notwendig ist, weitere Schritte zur Reform des Gemeinnützigkeitsrechts anzugehen. Es seien weitere Möglichkeiten zu finden, wie ehrenamtliches Engagement von Bürgern, die keine Steuern zahlen und damit auch nicht steuerlich entlastet werden können, honoriert und gefördert werden könne.

Als Ergebnis der vom Ausschuss durchgeführten öffentlichen Anhörung sei breite Zustimmung zum Gesetzentwurf festzustellen. Anregungen der Sachverständigen bezüglich einzelner Aspekte seien von den Koalitionsfraktionen aufgegriffen worden und lägen dem Ausschuss als Änderungs-

anträge vor. Zudem seien weitere Veränderungen am Gesetzentwurf von den Koalitionsfraktionen vorgeschlagen worden, die zu über den Gesetzentwurf hinausgehenden Verbesserungen im Bereich des Ehrenamtes führen. Zu den sich hieraus ergebenden finanziellen Auswirkungen hoben die Koalitionsfraktionen hervor, dass die mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung veranschlagten steuerlichen Mindereinnahmen von 440 Mio. Euro durch die Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen auf 490 Mio. Euro erhöht worden seien und somit 50 Mio. Euro über den Gesetzentwurf hinausgehend für bürgerschaftliches Engagement zur Verfügung ständen.

Darüber hinaus werde von den Koalitionsfraktionen begrüßt, dass das parlamentarische Beratungsverfahren zügig durchgeführt worden sei. Dies sei für gemeinnützige Organisationen von zentraler Bedeutung, da somit genügend Zeit für entsprechende Anpassungsmaßnahmen bleibe.

Die **Fraktion der FDP** unterstrich die Bedeutung bürgerschaftlichen Engagements für die Gesellschaft und kritisierte, dass der Gesetzentwurf der Bundesregierung nicht, wie es eigentlich notwendig wäre, das Gemeinnützigkeitsrecht grundlegend überarbeitet und vereinfacht, sondern sich auf die Anhebung steuerlicher Abzugsbeträge konzentriert. Dies führe dazu, dass nur Bürger, die Steuern zahlen, von diesem Gesetz profitieren, während Rentner, Studenten und Transfereinkommensbezieher keine Förderung erfahren. Außerdem stelle dieses Gesetz keinen Beitrag zum Bürokratieabbau dar. Vielmehr würden neue bürokratische Hürden eingeführt. Darüber hinaus seien die Vorschläge der Enquete-Kommission „Bürgerschaftliches Engagement“ nur sehr partiell aufgegriffen worden. So verwundere auch nicht, dass der Gesetzentwurf ein kritisches Echo in der öffentlichen Anhörung gefunden habe. Positiv zu bewerten sei lediglich die Zusammenfassung von Spenden und Mitgliedsbeiträgen für den Bereich von Kunst und Kultur. In anderen Bereichen, wie beispielsweise bei Laienchören, verbleibe es jedoch weiterhin bei dieser Differenzierung, sodass das Ehrenamt in staatlich begünstigte und staatlich nicht begünstigte Bereiche unterteilt werde. Darüber hinaus sei es wichtig, wie im Antrag der Fraktion der FDP dargelegt, neben anderen Maßnahmen die Transparenz im Sektor der Zivilgesellschaft zu erhöhen und ein einfacheres Akkreditierungsverfahren für zivilgesellschaftliche Organisationen zu schaffen. Im Ergebnis sei nur die Rücknahme des Gesetzentwurfs sinnvoll, um zu einem späteren Zeitpunkt eine in sich schlüssige und abgestimmte gesetzliche Regelung vorzulegen.

Zu dem Antrag der **Fraktion DIE LINKE.** erläuterte diese, der Antrag stelle eine Reaktion auf den Gesetzentwurf der Bundesregierung dar. Dieser beschränke sich zu sehr auf merkantile und steuerliche Aspekte des bürgerschaftlichen Engagements. Dagegen stünden für die Fraktion DIE LINKE., wie im Abschlussbericht der Enquete-Kommission „Bürgerschaftliches Engagement“, Fragen der Anerkennungskultur, der Situation der Kommunen oder der Stärkung der Transparenz, also letztlich der generellen Stärkung der Zivilgesellschaft, im Mittelpunkt. Diese Haltung sei von einer Reihe von Sachverständigen bei der öffentlichen Anhörung bestätigt worden. Letztlich stelle sich die Frage, ob man bürgerschaftlichem Engagement in einer Zivilgesellschaft Verfassungsrang einräumen wolle. Dem zuwider laufe die derzeitige Entwicklung, Aufgaben der

staatlichen Daseinsfürsorge vermehrt über ehrenamtliche Bereiche erledigen zu lassen. Das führe zu einer Situation, in der ehrenamtliche Tätigkeit gezwungen sei, originär staatliche Aufgaben zu übernehmen. Die Überforderung ehrenamtlich Tätiger sei eine Folge hiervon und führe im Ergebnis zu einer Schwächung der Zivilgesellschaft. Daher sei es notwendig, die Finanz- und Haushaltssituation der Kommunen insbesondere im Bereich der Jugendarbeit und der Kultur zu stärken. Zu ihrem Abstimmungsverhalten erläuterte die Fraktion DIE LINKE., dass sie sich der Stimme enthalte, um ihre Bereitschaft zu einem breiten politischen Konsens zur Stärkung bürgerschaftlichen Engagements hervorzuheben. Sie betonte aber, dass die steuerlichen Maßnahmen nur ein Anfang zur Stärkung der Zivilgesellschaft darstellen und weitere Maßnahmen noch in dieser Legislaturperiode anzugehen seien.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** begrüßte, dass der Gesetzentwurf der Bundesregierung auf den zu Zeiten der vorherigen rot-grünen Bundesregierung gelegten Grundlagen aufbaue. Daher bestehe Einverständnis bezüglich vieler Aspekte. Nicht zuletzt sei der Abbau bürokratischer Hürden zu nennen. Ebenfalls begrüßt würde ein Teil der von den Koalitionsfraktionen vorgelegten Änderungsanträge, die den Gesetzentwurf der Bundesregierung – teilweise auf Anregung des Bundesrates – verbesserten. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN stellte unter Bezug auf die öffentliche Anhörung dar, dass neben den in diesem Gesetz umgesetzten steuerlichen Maßnahmen weitere Schritte zur Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements notwendig seien. Hierbei sei beispielsweise die Situation von Transfereinkommensbeziehern besonders zu berücksichtigen. Grundsätzlich müsse die Förderung bürgerschaftlichen Engagements als Querschnittsaufgabe betrachtet werden, in der das Verhältnis von Staat, Markt und Gesellschaft unter Berücksichtigung einer aktiven Zivilgesellschaft neu zu definieren sei. Nicht geteilt werde die Position der Fraktion DIE LINKE., dass sich ehrenamtlich Tätige ausgenutzt fühlten. Dies werde dem wertvollen Engagement ehrenamtlich tätiger Bürger in keiner Weise gerecht.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** brachte einen Entschließungsantrag in die abschließende Beratung des Finanzausschusses ein, in dem der Wert des zivilgesellschaftlichen Engagements von mehr als 23 Millionen Menschen in Deutschland hervorgehoben wird. Aufgabe des Staates sei es, dieses Engagement über die steuerlichen Maßnahmen des vorliegenden Gesetzes hinaus anzuerkennen, zu stärken und zu fördern. Daher sei die Bundesregierung aufgefordert, eine Strategie für das weitere Vorgehen unter Einbeziehung aller Fachressorts zu entwickeln, um eine neue Anerkennungskultur zu schaffen. Hierzu sei es notwendig, staatliche und zivilgesellschaftliche Stellen unter Einbeziehung von Unternehmen zu vernetzen, staatliche Stellen hin zu einer stärkeren Bürgerorientierung zu entwickeln, Möglichkeiten zur Bürgerbeteiligung durch Elemente direkter Demokratie zu schaffen und die Stiftungskultur umfangreich zu stärken. Grundsätzlich sei dabei die besondere Situation bürgerschaftlichen Engagements von Jugendlichen, von älteren und von arbeitslosen Menschen sowie von Migranten stärker zu berücksichtigen.

Die Koalitionsfraktionen sprachen die im Gesetzentwurf der Bundesregierung enthaltene Einführung eines Abzugs von

der Steuerschuld in Höhe von 300 Euro im Kalenderjahr für bestimmte ehrenamtliche Tätigkeiten an. Sie führten aus, dass dies zwar grundsätzlich begrüßt werde. Der Abzug sei aber aus fiskalischen Gründen lediglich auf die Betreuung hilfsbedürftiger alter, kranker oder behinderter Menschen begrenzt. Eine Ausdehnung auf den Personenkreis aller ehrenamtlich Tätiger, wie es der Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN fordere, sei andererseits nicht finanzierbar. Der Vertreter der Bundesregierung gab in der Ausschussberatung die Einschätzung, dass ein Abzug von der Steuerschuld in Höhe von 500 Euro für alle ehrenamtlich Tätigen etwa 2 Mrd. Euro Steuermindereinnahmen pro Jahr mit sich bringen würde. Dagegen schlugen die Koalitionsfraktionen vor, Einnahmen aus sämtlichen nebenberuflichen Tätigkeiten für gemeinnützige Organisationen bis zu 500 Euro im Jahr steuerfrei zu stellen. Vor diesem Hintergrund hielten die Koalitionsfraktionen an dem vorgeschlagenen Abzug von der Steuerschuld für bestimmte ehrenamtliche Tätigkeiten nicht fest. Die dadurch frei werdenden finanziellen Mittel würden stattdessen in den neuen steuerlichen Freibetrag umgewidmet, der allen ehrenamtlich Tätigen zugutekommt und deren Aufwand pauschal abgelte. Von einer im Verlauf der Ausschussberatungen zeitweilig erwogenen, im Vergleich zum Gesetzentwurf geringeren Anhebung des Übungsleiterfreibetrages habe man abgesehen, um die Arbeit ehrenamtlich tätiger Übungsleiter entsprechend zu würdigen und steuerlich zu honorieren.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat einen Änderungsantrag eingebracht, mit dem vorgeschlagen wurde, jedem Steuerpflichtigen, der im Kalenderjahr regelmäßig und mit einem durchschnittlichen Aufwand von mindestens 20 Zeitstunden monatlich für eine gemeinnützige Einrichtung tätig ist, einen Abzug von der Steuerschuld in Höhe von 500 Euro zu gewähren. Nur so sei gewährleistet, dass jede – statt nur bezahlte – ehrenamtliche Tätigkeit gefördert wird und diese Förderung unabhängig vom individuellen Steuersatz und somit auch unabhängig vom persönlichen Einkommen gewährt wird. Dagegen hätte der im Gesetzentwurf vorgesehene Abzug von der Steuerschuld in Höhe von 300 Euro jährlich viele ehrenamtlich Tätige ausgegrenzt.

Die Fraktion der FDP begrüßte die Einführung eines Freibetrags für alle ehrenamtlichen Tätigkeiten, da sie sowohl mit der Übungsleiterpauschale als auch mit dem Abzug von der Steuerschuld für bestimmte ehrenamtliche Tätigkeiten die Einführung einer Zwei-Klassen-Gesellschaft im Ehrenamt befürchte.

Die Fraktion DIE LINKE. machte im Zusammenhang mit dem Übungsleiterfreibetrag deutlich, dass es keine verlässliche Datenbasis gebe, die es erlaube, hierzu politische Entscheidungen zu treffen. Weder die Anzahl der Übungsleiter noch der Anteil der Übungsleiter, die den steuerlichen Freibetrag nutzen, sei bekannt. Damit könne die Wirkung des Instruments „Übungsleiterfreibetrag“ nicht bewertet und eine Änderung nicht begründet werden. Gemäß dem Vorschlag der Enquete-Kommission „Bürgerschaftliches Engagement“ sei damit eine Ausweitung der begünstigten Personengruppen einer Anhebung des Freibetrags vorzuziehen. Die Bundesregierung erläuterte hierzu, dass solche Zahlen der Steuerstatistik nicht entnommen werden könnten, da keine sog. Verknüpfung dieses Sachverhalts vorgesehen sei und Übungsleiterhonorare innerhalb des Freibetrags gegenüber

dem Finanzamt nicht erklärt werden müssten. Lediglich für den Fall, dass der Freibetrag überschritten wird, führe dies zur Erklärung von Einkünften aus Übungsleitertätigkeit und könne theoretisch – mit zusätzlichem bürokratischem Aufwand – statistisch von den Finanzbehörden erfasst werden. Daher sei die Bundesregierung auf Schätzwerte angewiesen. Man gehe von derzeit etwa 1 Million Übungsleitern und Beziehern von Aufwandsentschädigungen aus öffentlichen Kassen aus.

Der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD, den Steuerabzugsbetrag nach § 34h EStG zu streichen, wurde mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen. Ebenso wurde der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen, einen Freibetrag für Einnahmen aus ehrenamtlichen Tätigkeiten bis 500 Euro im Jahr einzuführen, mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. angenommen. Der Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, einen Abzugsbetrag von der Steuerschuld für alle ehrenamtlichen Tätigkeiten in Höhe von 500 Euro pro Jahr einzuführen, wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. abgelehnt.

Ferner erachtete es die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN als sachgerecht, den Übungsleiterfreibetrag auf ehrenamtlich tätige gesetzliche Betreuer und Helfer der Gefahrenabwehr oder des aktiven Umwelt- und Naturschutzes zu erweitern. Dies würdige nicht nur das ehrenamtliche Engagement dieser Personen, sondern führe auch zu einer erheblichen Verwaltungsvereinfachung, da Aufwendungen nicht mehr länger per Einzelnachweis darzulegen seien. Beide Änderungsanträge der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurden vom Ausschuss mit der Mehrheit der Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und DIE LINKE. abgelehnt.

Im weiteren Verlauf der Ausschusserörterung unterstrichen die Koalitionsfraktionen die Bedeutung der Alternativgrenze der Abziehbarkeit von Spenden für das gleichmäßige Zuwendungsaufkommen aus Unternehmen. Während die im Gesetzentwurf vorgesehenen 20 Prozent des Gesamtbetrags der Einkünfte in wirtschaftlich normalen oder guten Jahren im Zusammenhang mit dem uneingeschränkten Zuwendungsvortrag als ausreichend erachtet werden, um Spenden steuerlich freizustellen, drohe in wirtschaftlich schlechten Jahren die Alternativgrenze in Höhe von zwei Promille der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter nicht auszureichend zu sein. Um einen Rückgang des Zuwendungsaufkommens in konjunkturell schwachen Jahren nicht steuerlich zu induzieren, schlugen die Koalitionsfraktionen vor, die Alternativgrenze auf vier Promille anzuheben. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN stimmte dem Vorschlag der Koalitionsfraktionen grundsätzlich zu, schlug jedoch darüber hinaus vor, den steuerlich abziehbaren Zusatzhöchstbetrag von 20 450 Euro für Spenden an Stiftungen beizubehalten, um auch Spenden an Stiftungen aus kleinen Vermögen steuerlich zu fördern. Gemäß einer

Studie der Bertelsmann-Stiftung hätten zwei Drittel aller Stiftungen ihr Vermögen aus geringen Vermögen erhalten. Die Fortführung der Regelung sei, wie bereits zum Zeitpunkt ihrer Einführung, notwendig, um die aktive Stiftungslandschaft insbesondere von kleinen Stiftungen mit geringeren Vermögen zu beleben. Der Vertreter der Bundesregierung erwiderte hierauf, dass dies wegen des uneingeschränkten Zuwendungsvortrags, der auch Stiftern mit geringeren Einkommen zugutekomme, nicht angemessen sei. Dem Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen, die Alternativgrenze von zwei auf vier Promille anzuheben, stimmte der Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. zu. Den Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN lehnte der Ausschuss mit der Mehrheit der Fraktionen CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und DIE LINKE. ab.

Die Koalitionsfraktionen führten ferner aus, dass die Förderung von Stiftungen einen zentralen Aspekt bei der Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements darstellt. Vor diesem Hintergrund sei die Höchstgrenze für die Ausstattung von Stiftungen mit Kapital über den Gesetzentwurf hinausgehend um weitere 250 000 Euro auf 1 Mio. Euro anzuheben. Die Koalitionsfraktionen legten einen entsprechenden Änderungsantrag vor und begrüßten den zu dieser Frage festzustellenden weitgehenden Konsens. Die Fraktion der FDP begrüßte die Anhebung der Höchstgrenze, kritisierte aber, dass sich mit der gleichzeitigen Streichung des pauschalierten Sonderausgabenabzugs für Zuwendungen an Stiftungen und der Großspendenregelung insgesamt eine Verschlechterung für Stiftungen ergebe. Der Vertreter der Bundesregierung entgegnete hierzu, dass die geänderten Regelungen zu Spenden in den Vermögensstock nicht zu einer Verschlechterung der Situation von Stiftungen führen. Die Verbesserung sei daran abzulesen, dass mit der vorgesehenen Änderung steuerliche Mindereinnahmen verbunden seien. Mit Anhebung der Höchstgrenze beliefen sich diese auf 10 Mio. Euro. Außerdem sei für den Fall, dass sich hieraus im Jahr des Inkrafttretens eine Schlechterstellung ergeben sollte, ein Wahlrecht vorgesehen. Die Fraktion DIE LINKE. betonte, dass sie die steuerliche Freistellung von Spenden an Stiftungen in dieser Größenordnung für problematisch halte, da dies den öffentlichen Kassen finanzielle Mittel in immenser Höhe entziehe. Eine öffentliche Kontrolle der Mittelverwendung sei dann nicht mehr möglich. Darüber hinaus seien damit verteilungspolitische Risiken verbunden. Daher stimme die Fraktion DIE LINKE. diesem Änderungsantrag nicht zu. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN begrüßte hingegen unter Verweis auf ihren eigenen, inhaltsgleichen Änderungsantrag die Anhebung der Höchstgrenze auf 1 Mio. Euro, wenngleich sie unter Hinweis auf die Ergebnisse der Studie der Bertelsmann-Stiftung die Streichung des steuerlich abziehbaren Zusatzhöchstbetrages von 20 450 Euro für Spenden an Stiftungen kritisierte. Der Ausschuss stimmte dem Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen, die Höchstgrenze für Vermögensstockspenden anzuheben, mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. zu und erklärte den gleichlautenden Änderungsantrag der

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN übereinstimmend für erledigt. Den Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, auf die Streichung des steuerlich abziehbaren Zusatzhöchstbetrags zu verzichten, lehnte der Ausschuss mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und DIE LINKE. ab.

Die Koalitionsfraktionen brachten unter Bezugnahme auf die Ergebnisse der öffentlichen Anhörung einen Änderungsantrag ein, der die im Gesetzentwurf der Bundesregierung enthaltene Anerkennung der Förderung des bürgerschaftlichen Engagements als gemeinnütziger Zweck präzisierete. Zudem sieht der Änderungsantrag vor, Zwecke auch dann als gemeinnützig anzuerkennen, wenn diese nicht eindeutig unter den Katalog des § 52 Abs. 2 Satz 1 AO zu subsumieren sind. Danach kann es zum gemeinnützigen Zweck erklärt werden, wenn eine Körperschaft die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet entsprechend dem Katalog gemeinnütziger und spendenbegünstigter Zwecke selbstlos fördert. Die obersten Finanzbehörden der Länder sollen eine Finanzbehörde bestimmen, die über die Anerkennung entscheidet. Ein solcher Weg sei dem Vorschlag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Gemeinnützigkeitskatalog lediglich als Beispielkatalog zu kennzeichnen, aus Gründen der Rechtsklarheit und der Rechtseinheitlichkeit vorzuziehen. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gab zu bedenken, dass es damit den einzelnen Ländern überlassen bleibe, ob sie den Katalog der gemeinnützigen Zwecke öffnen, was die Frage der Anerkennung der Gemeinnützigkeit der Beliebigkeit preisgebe. Die Fraktion der FDP kritisierte den Vorschlag der Koalitionsfraktionen als eine halbherzige Öffnung des Gemeinnützigkeitskatalogs und lehnte diese Änderung ab. Dem Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen sowie der Fraktion DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zugestimmt. Der Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurde mit der Mehrheit der Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und DIE LINKE. abgelehnt. Einem weiteren Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen, mit dem der Gemeinnützigkeitskatalog um die öffentliche Gesundheitspflege ergänzt wird, stimmte der Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN brachte des Weiteren einen Änderungsantrag ein, mit dem entsprechend der Berichtspflicht bei der staatlich geförderten privaten Altersvorsorge auch für gemeinnützige Körperschaften eine Berichtspflicht zu ethischen, sozialen und ökologischen Belangen bei der Anlage von Finanzvermögen eingeführt werden soll. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN unterstrich ihre Forderung mit Hinweis darauf, dass die finanziellen Ressourcen gemeinnütziger Organisationen aus steuerfreien Zuwendungen stammen. Die Koalitionsfraktionen traten dem unter Hinweis auf zusätzliche bürokratische Lasten für gemeinnützige Organisationen entgegen. Den Änderungsantrag lehnte der Ausschuss mit den Stimmen der Koalitions-

fraktionen sowie der Fraktion der FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ab.

Zur Besteuerungsgrenze für wirtschaftliche Betätigung gemeinnütziger Organisationen und der Zweckbetriebsgrenze bei sportlichen Veranstaltungen sprach sich die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für eine über den Gesetzentwurf hinausgehende Anhebung auf 40 000 Euro aus. Diesem Vorschlag schloss sich auch die Fraktion DIE LINKE. an. Dem gegenüber vertraten die Koalitionsfraktionen die Auffassung, dass es vor dem Hintergrund der letztmaligen Anhebung der Besteuerungsgrenze im Jahr 1990 zwar wünschenswert erscheine, diese Grenzen über die im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehene Grenze von 35 000 Euro hinaus anzuheben, aber berechnete Vorbehalte des Gaststättengewerbes zu berücksichtigen seien. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN machte geltend, dass die Anpassung der Freibetragsgrenzen an die Inflation zwar zu begrüßen, aber nicht ausreichend sei. Nur mit einer weitergehenden Anhebung seien eine finanzielle Entlastung gemeinnütziger Organisationen und ein Inflationsausgleich zu erreichen. Den Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN lehnte der Ausschuss mit dem Stimmen der Koalitionsfraktionen sowie der Fraktion der FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ab.

Die Koalitionsfraktionen hoben hervor, zum Abbau bürokratischer Lasten gemeinnütziger Organisationen trage der Gesetzentwurf der Bundesregierung vor allem dadurch bei, dass in Zukunft Gemeinnützigkeit und Berechtigung zur Ausstellung von Spendenbescheinigungen deckungsgleich seien. Der Sorge der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, dass bisher gemeinnützige, aber nicht spendenabzugsberechtigte Organisationen durch die Gesetzesänderung ihren Status der Gemeinnützigkeit verlieren würden, begegnete der Vertreter der Bundesregierung mit dem Hinweis, dass es für das Jahr 2007 ein Wahlrecht gebe, weiterhin das alte Recht anzuwenden. Damit hätten alle Organisationen ausreichend Zeit, sich anhand des neuen, sehr umfangreichen Katalogs gemeinnütziger Zwecke neu zu orientieren und sicherzustellen, dass ihr Status der Gemeinnützigkeit erhalten bleibt. Die Koalitionsfraktionen betonten, dass man sich – sicherlich auch fraktionsübergreifend – gleichwohl einig sei, dass es weiterer Schritte zum Abbau bürokratischer Lasten für gemeinnützige Organisationen bedarf. Dem grundsätzlich zustimmend hob die Fraktion der FDP jedoch hervor, dass sich der Aufwand zur Kontrolle gemeinnütziger Organisationen durch die Finanzverwaltungen erheblich erhöhen werde, um missbräuchliche Ausnutzung zu verhindern. Ein Abbau von Bürokratie sei aus Sicht der Fraktion der FDP nicht erkennbar.

Ferner brachten die Koalitionsfraktionen einen Änderungsantrag in die Beratungen ein, mit dem die Grenze von 100 Euro auf 200 Euro je Zuwendung, bis zu der der vereinfachte Nachweis von Zuwendungen durch Zahlungsbelege oder Buchungsbestätigungen der Kreditinstitute möglich ist, angehoben wird. Dies führe zu einem wesentlichen Abbau bürokratischer Lasten, insbesondere bei Kleinst- und Kleinspenden sowie regelmäßig auch bei abziehbaren Mitgliedsbeiträgen. Dem Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen stimmten die Mitglieder aller Fraktionen zu.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat einen Änderungsantrag vorgelegt, mit dem sie fordert, nicht nur die Verwendung im nächsten, sondern auch im übernächsten Jahr als zeitnahe Mittelverwendung zu akzeptieren, da immer mehr Projekte über einen längeren Zeitraum angesetzt und finanziert würden. Die Koalitionsfraktionen räumten ein, in einem weiteren Schritt prüfen zu wollen, ob der Zeitraum für die zeitnahe Mittelverwendung ausgedehnt werden könne, da dies auch ihrer Ansicht nach gemeinnützige Organisationen erheblich entlasten würde. Sie schränkten ein, dass erst eine eingehende Prüfung der hiermit zusammenhängenden juristischen Fragen notwendig sei. Den Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN lehnte der Ausschuss mit der Mehrheit der Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ab.

Zur Frage der zivilrechtlichen Haftungsregeln betonten die Koalitionsfraktionen, dass dies ein sehr wichtiger Bereich sei, der dringend einer Regelung bedürfe. Dies sei aber im Zuge der Beratung dieses Gesetzes zeitlich nicht leistbar gewesen und werde gesondert im Verlaufe dieses Jahres anzugehen sein. Die Fraktion der FDP nahm ihre grundsätzliche Kritik auf, dass der Gesetzentwurf mit lediglich steuerrechtlichen Regelungen zu kurz greife. Die strukturelle Frage der Haftungsregelungen mit der verschuldensunabhängigen Haftung von Vereinsvorständen für das Ehrenamt sei problematisch und hätte dringend in diesem Gesetzgebungsvorhaben gelöst werden müssen. Die Koalitionsfraktionen forderten daraufhin ihrerseits die Fraktion der FDP auf, einen konkreten Vorschlag zur Regelung der zivilrechtlichen Haftungsfragen vorzulegen.

Zu dem von den Koalitionsfraktionen eingebrachten Änderungsantrag zum Investitionszulagengesetz 2007 führten die Koalitionsfraktionen aus, diese Änderung sei dringlich und bereits im Rahmen dieses Gesetzgebungsverfahrens notwendig, damit kleine und mittlere Betriebe in Berlin – nach Änderung der Fördergebietskarte – weiterhin Investitionszulagen erhalten. Der Ausschuss stimmte dem Änderungsantrag einstimmig zu.

Den von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eingebrachten Entschließungsantrag hat der Ausschuss mit den Stimmen der Koalitionsfraktion gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und DIE LINKE. abgelehnt.

In der Gesamtabstimmung empfiehlt der **Finanzausschuss** mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/5200 in der vom Ausschuss geänderten Fassung anzunehmen.

Ferner empfiehlt der Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Antrag der Fraktion der FDP auf Drucksache 16/5410 abzulehnen.

Den Antrag der Fraktion DIE LINKE. auf Drucksache 16/5245 empfiehlt der Ausschuss schließlich mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. abzulehnen.

**B. Einzelbegründung**

Die vom Ausschuss empfohlenen Änderungen des Gesetzentwurfs werden im Einzelnen wie folgt begründet:

**Zu Artikel 1** (Änderung des Einkommensteuergesetzes)**Zu Nummer 2****Zu Buchstabe a** (§ 3 Nr. 26 EStG)

Die bislang in Nummer 2 enthaltene Änderung von § 3 Nr. 26 EStG wird – wegen der Einfügung einer neuen Nummer 26a – inhaltlich unverändert in Buchstabe a übernommen.

**Zu Buchstabe b** (§ 3 Nr. 26a – neu – EStG)

Es wird ein allgemeiner Freibetrag für Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten im gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Bereich in Höhe von 500 Euro im Jahr eingeführt. Mit dem Freibetrag wird pauschal der Aufwand, der den nebenberuflich tätigen Personen durch ihre Beschäftigung entsteht, abgegolten. Wenn die als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abziehbaren Aufwendungen höher sind als der Freibetrag, sind die gesamten Aufwendungen nachzuweisen oder glaubhaft zu machen. Der Freibetrag wird – bezogen auf die gesamten Einnahmen aus der jeweiligen nebenberuflichen Tätigkeit – nicht zusätzlich zu den Steuerbefreiungen nach § 3 Nr. 12 EStG (Aufwandsentschädigungen aus öffentlichen Kassen) oder § 3 Nr. 26 EStG (sog. Übungsleiterfreibetrag) gewährt.

**Zu Nummer 3****Zu Buchstabe a** (§ 10b Abs. 1 EStG)

Die alternative Höchstgrenze für die steuerliche Begünstigung von Spenden aus Unternehmen wird von zwei auf vier vom Tausend der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter angehoben.

**Zu Buchstabe b** (§ 10b Abs. 1a EStG)

Die Höchstgrenze für die zusätzliche steuerliche Begünstigung von Spenden in den Vermögensstock von Stiftungen wird über den Vorschlag im Gesetzentwurf der Bundesregierung hinaus auf 1 Mio. Euro angehoben.

**Zu Nummer 4** (§ 34h EStG)

Die im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgeschlagene Steuerermäßigung in Höhe von 300 Euro im Jahr für bestimmte unentgeltliche Tätigkeiten im mildtätigen Bereich wird nicht eingeführt.

**Zu Artikel 2** (Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung)**Zu Nummer 2** (§ 50 EStDV)

Zusätzlich zu den im Gesetzentwurf der Bundesregierung enthaltenen Änderungen wird der Betrag je Zuwendung, bis zu dem als Nachweis der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts genügt, von 100 Euro auf 200 Euro angehoben.

**Zu Artikel 3** (Änderung des Körperschaftsteuergesetzes)**Zu Nummer 1 Buchstabe a** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG)

Die alternative Höchstgrenze für die steuerliche Begünstigung von Spenden aus Unternehmen wird von zwei auf vier vom Tausend der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter angehoben.

**Zu Artikel 4** (Änderung des Gewerbesteuer-gesetzes)**Zu Nummer 1** (§ 9 Nr. 5 GewStG)**Zu Satz 1**

Die alternative Höchstgrenze für die steuerliche Begünstigung von Spenden aus Unternehmen wird von zwei auf vier vom Tausend der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter angehoben.

**Zu Satz 3**

Die Höchstgrenze für die zusätzliche steuerliche Begünstigung von Spenden in den Vermögensstock von Stiftungen wird über den Vorschlag im Gesetzentwurf der Bundesregierung hinaus auf 1 Mio. Euro angehoben.

**Zu Artikel 5** (Änderung der Abgabenordnung)**Zu Nummer 1** (§ 52 Abs. 2 AO)**Zu Nummer 25**

Die im Gesetzentwurf der Bundesregierung enthaltene Anerkennung der Förderung des bürgerschaftlichen Engagements als gemeinnütziger Zweck wird durch eine geänderte Formulierung präzisiert.

**Zu Nummer 3**

Durch eine zeitgemäße Anpassung der Begriffe („übertragbare Krankheiten“ statt „Seuchen“) und die Nennung auch der Verhütung von übertragbaren Krankheiten in der geänderten Formulierung für die Anerkennung dieses Zwecks als gemeinnützig wird klar- und sichergestellt, dass alle Tätigkeiten, die auf der Grundlage der bisherigen Anerkennung des Zwecks „Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens“ in § 52 Abs. 2 Nr. 2 AO als gemeinnützig behandelt wurden, weiter gemeinnützig sind und auch die Förderung der gesundheitlichen Prävention und der gesundheitlichen Selbsthilfe i. S. d. §§ 20 bis 24 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch unter den gemeinnützigen Zweck fallen.

**Zu Satz 2 – neu –**

Die Möglichkeit, Zwecke auch dann als gemeinnützig anzuerkennen, wenn diese nicht eindeutig unter den Katalog des § 52 Abs. 2 Satz 1 zu subsumieren sind, gibt den Finanzbehörden die Gelegenheit, auf sich ändernde gesellschaftliche Verhältnisse zu reagieren. Dies kommt auch den antragstellenden Körperschaften zugute, die nicht erst auf eine Gesetzesänderung warten müssen, bevor ihre Tätigkeit als gemeinnützig anerkannt werden kann. Die Konzentration der Zuständigkeit auf jeweils nur eine Stelle innerhalb der Landesfinanzverwaltungen unterstützt die Rechtseinheitlichkeit des Handelns.

**Zu Artikel 8a – neu –** (Änderung des Investitionszulagengesetzes 2007)**Zu Nummer 1** (Änderung der Inhaltsübersicht)

Wegen der Einfügung des Artikels 8a ist eine Anpassung der Inhaltsübersicht des Gesetzes erforderlich.

**Zu Nummer 2** (§ 5a – neu – Investitionszulagengesetz 2007)

Berlin gehörte bis Ende 2006 nach der in 2006 geltenden Fördergebietskarte vollständig zum Fördergebiet nach dem Investitionszulagengesetz 2007.

Nach dem Investitionszulagengesetz 2007 in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2007 wird Investitionszulage für gewerbliche Investitionen in den neuen Ländern und im C-Fördergebiet von Berlin gewährt. Das Investitionszulagengesetz 2007 findet für nach dem 31. Dezember 2006 begonnene Vorhaben im D-Fördergebiet von Berlin keine Anwendung mehr.

Die Neuabgrenzung des Fördergebiets für den Zeitraum 2007 bis 2013 erfolgte auf der Grundlage neuer regionalpolitischer Vorgaben durch die Europäische Kommission. Die neuen „Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung 2007 bis 2013“ hatte die Europäische Kommission Ende 2005 angenommen. Sie sind zum 1. Januar 2007 in Kraft getreten.

Die Europäische Kommission hat die deutsche Fördergebietskarte 2007 bis 2013 am 8. November 2006 genehmigt. Der von der Europäischen Kommission reduzierte Fördergebietsplafond nach Artikel 87 Abs. 3 Buchstabe c des EG-Vertrages ist für die alten Bundesländer und Berlin um eine so genannte D-Fördergebietskulisse mit eingeschränkten Fördermöglichkeiten unterhalb des Regionalbeihilferechts ergänzt worden.

Eine Besonderheit stellt die Abgrenzung des Fördergebiets in Berlin dar. Berlin erfüllt zwar aufgrund seiner wirtschaftlichen Strukturschwäche grundsätzlich die Kriterien nach Artikel 87 Abs. 3 Buchstabe c des EG-Vertrages und somit die Voraussetzungen für den C-Fördergebietsstatus. Gleichwohl unterteilt die Fördergebietskarte 2007 bis 2013 Berlin in ein C-Fördergebiet und in ein anderes Gebiet, in dem die Investitionsvorhaben nicht nach Regionalbeihilfegrundsätzen förderbar sind.

In dem nach der Fördergebietskarte 2007 bis 2013 als D-Fördergebiet ausgewiesenen Teil des Landes Berlin besteht keine Möglichkeit der Beihilfengewährung nach den Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung 2007 bis 2013. Nach europäischem Beihilferecht ist allerdings eine Beihilfengewährung in diesem Gebiet unter bestimmten Voraussetzungen mit abgesenkter Beihilfehöchstintensität möglich. Die Rechtsgrundlage hierfür bildet die Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrages auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen (ABl. EG Nr. L 10 S. 33), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1976/2006 der Kommission vom 20. Dezember 2006 (ABl. EU Nr. L 368 S. 85). Im Rahmen dieser Verordnung werden alle Beihilferegelungen als mit dem gemeinsamen Markt vereinbar erklärt, bei denen gewährleistet ist, dass etwaige auf der Grundlage einer solchen Regelung

gewährte Beihilfen alle einschlägigen Freistellungskriterien dieser Verordnung erfüllen.

Damit die Förderlücke im D-Fördergebiet Berlins – umgeben von Höchstfördergebieten – bei der Investitionszulage möglichst gering ausfällt, sollte dieser Teil des Landes Berlin aus wirtschaftspolitischen Gründen auf der Grundlage der bis 30. Juni 2008 verlängerten KMU-Freistellungsverordnung vom 12. Januar 2001 (ABl. EG Nr. L 10 S. 33) in das Investitionszulagengesetz 2007 aufgenommen werden.

Der vorgeschlagene § 5a schafft diese Voraussetzungen im Investitionszulagengesetz 2007. Als Ergebnis der Ergänzung des Investitionszulagengesetzes 2007 durch § 5a können betriebliche Investitionen in kleinen und mittleren Betrieben des verarbeitenden Gewerbes, der produktionsnahen Dienstleistungen und des Beherbergungsgewerbes wieder vollständig mit Investitionszulage gefördert werden.

Die finanziellen Auswirkungen der Aufnahme des D-Fördergebietes des Landes Berlin in das Investitionszulagengesetz 2007 sind nicht bezifferbar. Der Ausschluss des D-Fördergebietes seit 1. Januar 2007 aus dem Fördergebiet des Investitionszulagengesetzes 2007 wurde im Gesetz zur Änderung des Investitionszulagengesetzes 2007 ebenfalls nicht beziffert.

Absatz 1 bestimmt den Kreis der von § 5a betroffenen Anspruchsberechtigten. § 5a gilt für diejenigen Steuerpflichtigen im Sinne des § 1 Abs. 1, die in dem nach § 1 Abs. 2 ausgeschlossenen Gebiet des Landes Berlin begünstigte Investitionen durchführen.

Absatz 2 schafft eine wesentliche Voraussetzung für die Anwendung der KMU-Freistellungsverordnung. Danach muss die Beihilfavorschrift eine ausdrückliche Verweisung auf die Verordnung enthalten.

Da auch die Beihilfen, die aufgrund der KMU-Freistellungsverordnung gewährt werden, eine Anreizwirkung für den Investor entfalten müssen, muss die Anwendung der KMU-Freistellungsverordnung allerdings auf solche Investitionsvorhaben beschränkt werden, mit denen der Anspruchsberechtigte nach der Gesetzesverkündung beginnt. Die Verordnung stellt nur solche Beihilfen frei, bei denen vor Beginn des Fördervorhabens „objektiven Kriterien genügende gesetzliche Vorschriften existieren, die einen Rechtsanspruch auf Beihilfe begründen“. Das ist erst nach Verkündung des Gesetzes der Fall.

Die KMU-Freistellungsverordnung ist allerdings nur bis zum 30. Juni 2008 gültig. Das heißt, dass nur diejenigen Investitionsvorhaben durch diese Verordnung freigestellt werden, die in ihren zeitlichen Geltungsbereich fallen. Allerdings bleiben nach Ablauf der Geltungsdauer die danach freigestellten Beihilferegelungen noch während einer Anpassungsfrist von sechs Monaten freigestellt. Daher muss die Förderung nach § 5a auf die bis Ende 2008 begonnenen Investitionsvorhaben beschränkt werden. Bis zum Ende der Geltungsdauer der KMU-Freistellungsverordnung wird die Europäische Kommission eine allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung verabschieden, auf deren Grundlage eine Förderung von kleinen und mittleren Unternehmen im D-Fördergebiet weiterhin möglich sein soll. Nach Veröffentlichung dieser Gruppenfreistellungsverordnung wird das Investitionszulagengesetz 2007 entsprechend angepasst wer-

den müssen, damit die in der Freistellungsverordnung geforderten Voraussetzungen erfüllt werden.

Absatz 3 bestimmt die begünstigten Investitionen und die Höhe der Investitionszulage. Die Investitionszulage entspricht der maximal zulässigen Beihilfehöchstintensität für kleine und mittlere Unternehmen. Begünstigt sind nur solche Investitionen, die die Voraussetzungen des § 2 erfüllen. Damit wird klargestellt, dass hier dieselben Voraussetzungen gelten wie für die Begünstigung im Fördergebiet nach § 1 Abs. 2.

Da die KMU-Freistellungsverordnung nicht für Vorhaben mit förderfähigen Gesamtkosten von mindestens 25 Mio. Euro gilt, werden diese Vorhaben aus der Förderung herausgenommen. Die zweite in der KMU-Freistellungsverordnung genannte, zusätzliche Voraussetzung, dass die Brutto-beihilfeintensität mindestens 50 Prozent der festgelegten Höchstsätze beträgt, wird immer erfüllt, da die Investitionszulage stets 100 Prozent der zulässigen Höchstsätze ausmacht. Insofern konnte im Gesetzestext auf diese Vorschrift verzichtet werden. Auch nicht nach der Verordnung freigestellt sind Beihilfen für Tätigkeiten, die die Herstellung, Verarbeitung und Vermarktung von in Anhang I des Vertrages

aufgeführten Waren zum Gegenstand haben. Da das Investitionszulagengesetz Investitionen in Betrieben der Herstellung, Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte grundsätzlich begünstigt, muss dieser Bereich ausdrücklich aus der Anwendung des § 5a herausgenommen werden.

Absatz 4 stellt sicher, dass neben der Investitionszulage keine weiteren Beihilfen gewährt werden. Da die nach der KMU-Freistellungsverordnung maximal zulässige Beihilfeintensität bereits ausgeschöpft wird, sind für dieselben förderfähigen Kosten keine weiteren Beihilfen mehr möglich.

Absatz 5 stellt sicher, dass für die begünstigten Investitionen im D-Fördergebiet von Berlin die übrigen nach dem Investitionszulagengesetz notwendigen Voraussetzungen gleichermaßen gelten.

#### **Zu Artikel 9 (Inkrafttreten)**

Die Änderung des Investitionszulagengesetzes 2007 kann frühestens am Tag nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft treten. Da die übrigen Artikel des Gesetzes hiervon abweichende Inkrafttretensregelungen haben, muss eine gesonderte Regelung aufgenommen werden.

Berlin, den 4. Juli 2007

**Christian Freiherr von Stetten**  
Berichterstatter

**Petra Hinz (Essen)**  
Berichterstatterin

**Dr. Volker Wissing**  
Berichterstatter

**Dr. Barbara Höll**  
Berichterstatterin

**Christine Scheel**  
Berichterstatterin

## Anlage

**Auswirkungen der finanzwirksamen Beschlüsse  
des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages  
zum Gesetz zur weiteren Stärkung des Bürgerschaftlichen Engagements**

		Steuermehr-/mindereinnahmen in Mio. Euro (volle Jahreswirkung)			
		insges.	Bund	Länder	Gemeinden
	<b>Gesetzentwurf der Bundesregierung</b>	<b>– 440</b>	<b>– 188</b>	<b>– 171</b>	<b>– 81</b>
	<b>Beschlüsse des Finanzausschusses</b>				
1.	Wegfall der Steuerermäßigung für freiwillige Betreuung von hilfsbedürftigen alten, kranken oder behinderten Menschen im Dienst oder Auftrag einer gemeinnützigen Einrichtung	+ 100	+ 45	+ 41	+ 14
2.	Einführung einer steuerfreien Aufwandspauschale in Höhe von 500 Euro jährlich für alle ehrenamtlich Tätigen	– 145	– 65	– 59	– 21
3.	Erhöhung der Alternativgrenze, bis zu der Spenden vom zu versteuernden Einkommen abgezogen werden können	–			
4.	Weitere Erhöhung der Höchstgrenze für Vermögensstockspenden	– 5	– 2	– 2	– 1
5.	Vereinfachung des Zuwendungsnachweises	–			
6.	Erweiterung des Katalogs gemeinnütziger und spendenbegünstigter Zwecke um von den obersten Finanzbehörden der Länder bestimmte Zwecke	–			
7.	Ergänzung des Investitionszulagengesetzes 2007 zur Aufnahme des D-Fördergebiets von Berlin	–			
	<b>Summe der Beschlüsse des Finanzausschusses</b>	<b>– 50</b>	<b>– 22</b>	<b>– 20</b>	<b>– 8</b>
	<b>Gesetzentwurf der Bundesregierung einschließlich der Beschlüsse des Finanzausschusses</b>	<b>– 490</b>	<b>– 210</b>	<b>– 191</b>	<b>– 89</b>



